

„Verein deutscher Reklamefachleute“ brachte im Aprilheft 1916 seiner „Mitteilungen“ unter der Bezeichnung „Schutzumfang einer Bildmarke“ eine Zusammenstellung von Warenzeichen, denen sämtlich vom Patentamt die Eintragung versagt worden ist, weil sie die bekannte „Grammophon“-Marke — den Terrier, der im Apparat „die Stimme seines Herrn“ hört — verletzen. Ein Löwe, ein Bär, ein Fuchs, selbst ein Papagei und ein Phönix vor der Maschine, die in einem Fall sogar eine Diktiermaschine war, erschienen dem Gericht noch eine „Uebereinstimmung“ und damit eine „Gefahr der Verwechslung“ zu bergen. Das Urteil blieb das gleiche, als statt des ganzen Apparates nur der Schalltrichter abgebildet war, und es blieb wieder das gleiche gegenüber einigen Anmeldungen, in denen der Terrier vor einer Kanone, vor einem Fernrohr, vor einer Kamera oder am Strande „in Erwartung seines Herrn“ erschien. Aus allen diesen Entscheidungen geht, wie der Berichterstatter dort zusammenfasst, hervor, dass „nicht nur die figürliche Darstellung an sich“, sondern „allgemein das Motiv“ geschützt wird. Insofern können wir solche Entscheidungen durchaus begrüßen, wenn gleich uns der Begriff „Verwechslungsgefahr“ reichlich weit gefasst erscheint und wir die Frage ja unter einem andern Gerichtswinkel betrachten.

Auch die Continental-Gesellschaft hat ihre Darstellung des Luftreifens im erhobenen Arm (Abb. 60, S. 35 unten), die wir ja selbst als Nachahmung bezeichnen mussten, gegen eine andere angebliche Nachahmung zu schützen verstanden, obwohl dort die Haltung des Reifens eine ganz andere und der Körper des haltenden Mannes teilweise mit dargestellt ist. Sowohl die Klage auf Unterlassung beim Gericht wie der Einspruch gegen die Eintragung beim Patentamt waren erfolgreich.

Auf der andern Seite begegnen uns wieder gerichtliche Entscheidungen, die eine bedenkliche Verkennung der herrschenden Verhältnisse offenbaren. Im Mai-Juni-Heft 1916 der „Mitteilungen des Vereins deutscher Reklamefachleute“ finden wir eine Reichsgerichtsentscheidung wiedergegeben, in der der Salamander-Schuhwarengesellschaft für ihr Warenzeichen der Kunstschutz versagt wird, „weil es kein Werk der bildenden Kunst sei.“ „Als Kunstwerk zu schützen ist aber nur ein Bild, welches durch selbständige Zeichnung zwecks Erzielung eines ästhetischen Eindrucks hervorgebracht ist.“ Und da das Bild augenscheinlich „nicht geeignet und bestimmt sei, das Schönheitsgefühl des Beschauers anzuregen oder zu befriedigen“ sondern nur „ein auffallendes, dem Publikum sich einprägendes Warenzeichen zu schaffen“, so sei ihm „die Eigenschaft eines Kunstwerks ohne Rechtsirrtum abgesprochen.“ —

Wir sehen hier deutlich, wohin heute noch die herrschende Ansicht in der Öffentlichkeit geht, als deren reinsten Niederschlag wir die Auffassung unsers Reichsgerichtes ja ansprechen dürfen: Als Vermögenswert genießt die Reklamezeichnung einen überraschend weitgehenden Schutz, als Kunstwerk gar keinen! Das Eigentumsrecht des Inhabers wird gegen jeden unlautern Wettbewerb gedeckt, das Persönlichkeitsrecht des Schöpfers geht leer aus — trotz Kunstschutzgesetzes!

Allerdings herrscht auch hierin keine völlige Einheitlichkeit. Wir hatten im ersten Aufsatz unter Nr. 61 ein Plakat abgebildet, das die unverkennbare Nachahmung eines andern für dieselbe Firma war. Wegen des guten Glaubens, in dem Inhaber wie Verfertiger offenbar waren, hatten wir (Plakat und Plagiat I, S. 152 l.) die Arbeit nicht als ehrloses Plagiat bezeichnen wollen, konnten aber im übrigen den in der Verhandlung zutage getretenen Standpunkt als im Sinne unserer Forderungen nur begrüßen. Allerdings liegt hier leider keine höchstrichterliche Entscheidung vor, die allein Beweiskraft hätte, und nicht einmal das untere Gericht ist zum Spruch gekommen, da der Beklagte sich zum Vergleich und zur freiwilligen Erfüllung der Forderungen entschloss, aber wir dürfen immerhin annehmen, dass ihm nur der Verlauf der Verhandlungen und die Wahrscheinlichkeit seiner Verurteilung die Nachgiebigkeit nahegelegt haben können. Vor einigen Jahren hat ein — seither oft herangezogenes — Gerichtsurteil einem Maler das Recht zugesprochen, sich dagegen aufzulehnen, als der Eigentümer einiger von ihm früher gemalten Wandbilder die nackten Gestalten übermalen lassen wollte. Es wurde damit ausgesprochen, dass bei einem Kunstwerk mit dem Uebergang des Eigentumsrechts an einen andern das Persönlichkeitsrecht des Urhebers nicht untergeht. Wenn also das Gericht in unserm Fall den Hersteller der „Gitarrezither“ überzeugte, dass er mit dem für ihn angefertigten, von ihm bezahlten Plakatentwurf nicht anfangen durfte, was er wollte, obwohl der Entwurf ihm „gehörte“, so hat es, entsprechend jener Entscheidung, den Entwurf als ein Kunstwerk bezeichnen wollen. Denn nur ein solches kann Träger dieses unveräußerlichen Künstlerrechts sein, eine Ware nicht! Meinen Rock kann ich ändern lassen, soviel ich will, das geht meinen Schneider garnichts an!

Auch in zwei andern Plagiatfällen, die wir unter Nr. 24 abbilden („Hansa-Wäsche“ und „Kerkmann-Wanne“) haben die Gerichte ganz in unserem Sinne entschieden und nach Anhörung zweier Sachverständiger, die den selbständigen Kunstwert auch eines einfachen Schriftblattes hervorhoben, dem nachgeahmten Werke den Schutz des Kunstschutzgesetzes zugebilligt. —